RheinlandPfalz
PRÄSIDENT DES
OBERLANDESGERICHTS
KOBLENZ

Oberlandesgericht Koblenz | 56065 Koblenz

Per E-Mail an
Frau
Olga Müller

Stresemannstraße 1
56068 Koblenz
Telefon 0261 102-0
Telefax 0261 102-29 00
poststelle.olg@ko.jm.rlp.de
www.olgko.jm.rlp.de

14. November 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3162 E 1 – 1/20 Bitte immer angeben!	31. Oktober 2022	Frau Wild Poststelle.OLG@ko.jm.rlp.de	0261 102-2518 0261 102-2900

Beeidigung als Dolmetscherin für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz und Ermächtigung als Übersetzerin für gerichtliche Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Frau Müller,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 31. Oktober 2022.

Mit Einführung des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG), welches am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, ändern sich die Regelungen für die allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Damit verbunden ist auch eine Änderung des bisherigen Landesgesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (LDÜJG).

Die Beeidigung von Dolmetschenden, die nach § 185 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Gerichtsverhandlungen eingesetzt werden (sog. **Gerichtsdolmetschende**), richtet sich zukünftig nach dem GDolmG. Die Voraussetzungen der allgemeinen Beei-

Sprechzeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab KO Hauptbahnhof
Linie 1 bis Haltestelle Stadttheater
Fußweg ab Hbf ca. 20 Minuten

Parkmöglichkeiten
Clemensstraße,
Stresemannstr. oder
Tiefgarage Görresplatz

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 u. 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 55 Bundesdatenschutzgesetz und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts www.olgko.justiz.rlp.de. Auf Wunsch versenden wir diese Information auch in Papierform.

digung finden sich nunmehr in § 3 GDolmG. Im Vergleich zur vorigen Rechtslage stellt § 3 Absatz 2 Nr. 1 und 2 GDolmG nunmehr strengere Voraussetzungen auf. Als Gerichtsdolmetschender kann danach (neben den bisher zu erfüllenden Voraussetzungen) nur zugelassen werden, wer im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat (Nr. 1), oder wer im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde (Nr. 2).

Wichtig ist, dass nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 GDolmG zukünftig die Beeidigung in gerichtlichen Angelegenheiten nur bei dem Oberlandesgericht möglich ist, in dessen Bezirk der Dolmetscher seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine berufliche Niederlassung hat.

Eine wesentliche Änderung stellt darüber hinaus die Befristung dar, d.h. die Beeidigung endet zukünftig nach 5 Jahren und kann auf Antrag jeweils verlängert werden (§ 7 Abs. 1 GDolmG). Ein Bestandsschutz für bereits beeidigte Dolmetschende ist in den neuen gesetzlichen Regelungen nicht vorgesehen. Auch bereits beeidigte Dolmetschende werden die nunmehr geforderten fachlichen Anforderungen erfüllen müssen. Ihre bisherige Beeidigung gilt jedoch befristet fort, so dass Sie Ihre Tätigkeit auch ab dem 1. Januar 2023 wie gehabt fortsetzen können. Aufgrund der gesetzlichen Übergangsvorschriften gilt die Vorschrift des § 7 GDolmG ab dem 12. Dezember 2024, so dass ab diesem Zeitpunkt eine Verlängerung der bisherigen Beeidigung notwendig ist und bei der zuständigen Behörde beantragt werden muss. Derzeit wird sogar an einer Verlängerung dieser Übergangsfrist gearbeitet, so dass ich nach derzeitigem Stand davon ausgehe, dass nach einer entsprechenden Gesetzesänderung die Übergangsfrist für Gerichtsdolmetschende bis zum 1. Januar 2027 verlängert werden wird.

Die Beeidigung von Dolmetschenden außerhalb von Gerichtsverhandlungen (**Dolmetschende im Justizbereich außerhalb des GDolmG**, z.B. in notariellen oder staatsanwaltschaftlichen Angelegenheiten oder Gebärdendolmetschende) sowie die Verpflichtung von Übersetzenden richtet sich zukünftig nach dem Landesgesetz über

Dolmetschende und Übersetzende in der Justiz (LDÜJG). Dieses wird derzeit auf Grund des Inkrafttretens des GDolmG vollständig überarbeitet und liegt hier noch nicht in einer endgültigen Version, sondern nur als Entwurf vor. Die Voraussetzungen der allgemeinen Beeidigung für Dolmetschende im Justizbereich außerhalb des GDolmG finden sich dann (nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf) in § 3 LDÜJG, die Anforderungen für die Verpflichtung als Übersetzender in § 4 LDÜJG. Das Land Rheinland-Pfalz hat sich dafür entschieden hier auf die o.g. Voraussetzungen des GDolmG zu verweisen und somit gleiche Anforderungen für eine Beeidigung bzw. Verpflichtung nach Landes- und Bundesrecht zu stellen.

Eine wesentliche Änderung stellt auch hier die Befristung dar, d.h. die Beeidigung endet für Dolmetschende nach dem LDÜJG und Übersetzende zukünftig ebenfalls nach 5 Jahren und kann auf Antrag jeweils verlängert werden (§ 3 Abs. 1 LDÜJG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 GDolmG). Auch nach Landesrecht ist kein Bestandsschutz vorgesehen. Aber auch hier gilt, dass Sie Ihre Tätigkeit ab dem 1. Januar 2023 wie gewohnt fortsetzen können, denn nach der derzeit vorgesehenen Übergangsvorschrift in § 9 LDÜJG gilt die bestehende Beeidigung und Verpflichtung bis zum 31. Dezember 2028 fort.

Die allgemeine Beeidigung nach dem GDolmG und dem LDÜJG sowie die Verpflichtung für Übersetzende nach dem LDÜJG ab dem 1. Januar 2023 oder deren Verlängerung kann für Personen, die als Gerichtsdolmetschende und zugleich auch als Dolmetschende in sonstigen Justizangelegenheiten sowie als Übersetzende tätig sind, in demselben Verfahren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Corinna Diesel